

Intersubjektivität und internationale Politik

Ein Tagungsbericht

1. Einleitung

Versucht man das Verhältnis zwischen Internationalen Beziehungen und Politischer Theorie zu bestimmen, bietet sich das Werk von Jürgen Habermas als ein offensichtlicher Ausgangspunkt an. In beiden Teildisziplinen breit rezipiert, haben seine Arbeiten von der Positivismuskritik über die Handlungs- und Argumentationstheorie bis zur Diskurstheorie des Rechts und der Politik zahlreichen Debatten als Bezugspunkt und Inspirationsquelle gedient. Dabei sind die Rezeptionslinien in den Internationalen Beziehungen einerseits und der Politischen Theorie andererseits bestenfalls parallel, zumeist aber ohne Berührungspunkte verlaufen. Dieser Zustand einer friedlichen Koexistenz bei weitgehender Dialogvermeidung wird allerdings zunehmend als Defizit wahrgenommen. Sofern dieses Bedürfnis nach einer grundbegrifflichen Öffnung eine Reaktion auf das Scheitern der Vorstellung darstellt, dass sich internationale Politik allein als strategische Interaktion territorial voneinander abgegrenzter Nationalstaaten vollzieht, gilt es allerdings für die Internationalen Beziehungen und die Politische Theorie gleichermaßen. Sowohl die Internationalen Beziehungen als auch die Politische Theorie sehen sich mit konzeptionellen Herausforderungen konfrontiert, aus denen heraus ein verstärkter Dialog nicht nur prinzipiell wünschenswert, sondern unmittelbar angebracht erscheint.

Die Konferenz »Intersubjektivität und internationale Politik. Motive aus dem Werk von Jürgen Habermas in Internationalen Beziehungen und Politischer Theorie«¹ nahm diese Konstellation zum Anlass, anhand der unterschiedlichen Rezeptionslinien nach Berührungspunkten beider Teildisziplinen zu fragen. Dabei kristallisierten sich ein handlungstheoretischer und ein institutionentheoretischer Schwerpunkt heraus.

Der Begriff »Intersubjektivität« signalisiert, dass mit dem Bemühen um eine Überwindung subjektphilosophischer Positionen eine die verhandelten Themen übergreifende Klammer bezeichnet ist. Auf der handlungstheoretischen Ebene geht es dabei zunächst um den Nachweis, dass sich subjektive Handlungspotenziale erst in und durch intersubjektive Prozesse konstituieren, dass also Lern- oder Sozialisationsprozesse weder auf vorgelagerte subjektive Akteursdispositionen noch auf

1 Die von Peter Niesem und Benjamin Herborth organisierte Tagung wurde vom 16.-18. Juni 2005 vom Institut für Politikwissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt durchgeführt. Für die finanzielle Unterstützung bedanken sich die Veranstalter bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie der Vereinigung der Freunde und Förderer der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

objektive Umwelteinflüsse reduziert werden können, sondern eben intersubjektiv beschaffen sind. Der Übergang zu stärker institutionentheoretischen Fragestellungen der Politischen Theorie lässt sich dann daran ablesen, dass Habermas den Vernunftbegriff selbst auf eine intersubjektivistische Weise verwendet; er erläutert ihn über das voraussetzungslose Nehmen und Geben von Gründen. Dieser spezielle Modus von Intersubjektivität scheint auf in der Herausbildung der Kategorie des kommunikativen Handelns, das jederzeit für Einwände und Problematisierungen offen ist, in der Herausbildung der Diskurstheorie der Moral, schließlich in der Herausbildung einer Theorie deliberativer Politik. Es ist dieser Sinn von Intersubjektivität, an den angeknüpft wird, um politische Phänomene zu identifizieren, die einen noch näher zu bestimmenden vernünftigen Beitrag zu sozialer Koordination und Integration leisten.

Die institutionentheoretischen Begriffe aus »Faktizität und Geltung« (Habermas 1992) lassen sich auf inter-, trans- und supranationale Problemstellungen allerdings nicht ohne weiteres übertragen, denn Demokratie und Deliberation treten in internationalen Kontexten für gewöhnlich auseinander. Es besteht daher die Gefahr, dass die deliberative Qualität von Aushandlungsprozessen nur um den Preis der Absenkung demokratischer Standards erkauft werden kann. Eine Theorie politischer Institutionen, die für derartige Probleme nicht sensibel ist, fiele hinter die in »Faktizität und Geltung« erreichte Verschränkung von Demokratie und Deliberation zurück. Die rechts- und demokratietheoretische Diskussion jenseits des Nationalstaats geht daher aus guten Gründen vorwiegend induktiv, experimentell und inkrementalistisch vor. Dabei kristallisiert sich allerdings als übergreifende Fragestellung heraus, wie im Rahmen einer »politischen Verfassung der Weltgesellschaft« (Habermas) inklusive rechtsförmige Entscheidungsverfahren möglich werden können.

2. *Handlungstheorie*

Weit unterhalb der Schwelle einer Konstitutionalisierung des Völkerrechts stand in den Internationalen Beziehungen zunächst die Frage im Mittelpunkt, ob sich zwischen Staaten überhaupt Kooperationsformen entwickeln können, die über die spontane Bildung von Allianzen auf der Grundlage eines machstrategischen Kalküls hinausgehen. An der empirischen Beobachtung solcher Kooperationsformen scheitern, so Harald Müllers (1994) Ausgangsthese, rationalistische Ansätze sowohl realistischer als auch institutionalistischer Provenienz. Denn während die neorealistische Variante des rationalistischen Paradigmas derartige Befunde schlicht nicht darstellen kann, erkauft sich das institutionalistische Gegenmodell seine höhere empirische Treffsicherheit mit einer logischen Lücke. Innerhalb einer rationalistischen Handlungskonzeption lasse es sich nämlich nicht darstellen, warum Staaten unter den widrigen Bedingungen einer anarchisch strukturierten Staatenwelt von einer rational begründeten Kooperationsbereitschaft zu tatsächlichem Kooperationsverhalten übergehen sollten. Dieser Übergang lasse sich nur erklären, wenn den beteiligten Akteuren wenigstens intuitiv klar sei, dass »überhaupt ein anderer Handlungsmodus –

Verständigungshandeln – zur Verfügung steht« (Müller 1994: 28). Die Ausdifferenzierung dieser handlungstheoretischen Alternative stand folglich im Mittelpunkt der anschließenden Debatte.

Gegen den Versuch, die »Theorie des kommunikativen Handelns« (Habermas 1981) für eine handlungstheoretische Alternative zur rationalistischen Konzeption fruchtbar zu machen, sind insbesondere drei Einwände vorgebracht worden: Erstens sei die empirische Anwendung einer normativen Theorie methodisch unzulässig; zweitens sei schon der Versuch zum Scheitern verurteilt, da in der internationalen Politik strategische Handlungskalküle deutlich dominierten; drittens sei kommunikatives Handeln in den internationalen Beziehungen ohnehin unmöglich, da von einer geteilten Lebenswelt jenseits des Nationalstaats nicht die Rede sein könne. Harald Müller verteidigte sein ursprüngliches Programm gegen diese Einwände, wies aber zugleich auf Modifikationen und Weiterentwicklungen im Lichte empirischer Befunde hin. In jeder normativen Konstruktion sei ein »hypothetischer Kausalpfad« angelegt, der in einen Idealtypus übersetzt und daher empirisch überprüft werden könne. Inwiefern Verständigung auf der Grundlage der theoretisch spezifizierten Ausgangsbedingungen möglich sei, werde dabei zu einer legitimen, weil offenen Frage empirischer Forschung. Selbst wenn sich dort, gegen die Erwartungen der Vertreter rein strategischer Handlungskonzeptionen, *arguing* und *bargaining* als unterschiedliche Kommunikationsmodi identifizieren ließen, blieben *Handlungsorientierungen* als intramentale Vorgänge praktisch unzugänglich. Denn auf den Austausch von Argumenten können sich Akteure sowohl aus erfolgsorientierten als auch aus verständigungsorientierten Motiven einlassen. Der Forschungsschwerpunkt verschiebt sich damit allerdings von unterschiedlichen Handlungsorientierungen zu den spezifischen Kontextbedingungen gelingenden Argumentierens. Dabei kommen dann auch die teils völkerrechtlich kodifizierten, teils in der Diplomatengemeinschaft eingespielten Angemessenheitsregeln als funktionales Äquivalent einer internationalen Lebenswelt in den Blick.

Wenn auch strategisch eingesetzte Argumente, wie Thomas Risse betonte, Akteure auf eine spezifische Art und Weise binden, ist der empirische Nachweis unterschiedlicher Handlungsorientierungen zudem nicht mehr erforderlich. *Arguing* ließe sich dann als Mikro-Mechanismus konzipieren, über den neue empirische Erkenntnisse und normative Prinzipien vermittelt werden können. In Prozessen »argumentativer Selbstverstrickung« könnten selbst eindeutig strategisch motivierte Akteure unter Konsistenzdruck gesetzt werden, da sie nur um den Preis sozialer Isolierung hinter einmal gemachte Konzessionen zurückgehen oder allgemein akzeptierten Begründungszusammenhängen ausweichen könnten. Auch ohne die Bedingung einer vorab gegebenen Verständigungsorientierung sei es also möglich, dass sich die Situationseinschätzungen, damit die Interessen und teilweise auch die Identitäten von Akteuren in argumentativ strukturierten Zusammenhängen verändern können.

Wenn die Unterscheidung zwischen *arguing* und *bargaining* nicht analog zu jener zwischen kommunikativem und strategischem Handeln verläuft, stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien sich diese Kommunikationsmodi unterscheiden las-

sen. Thomas Saretzki schlug eine Differenzierung anhand von funktionalen, strukturellen und prozessualen Unterschieden vor. Zunächst müsse die Unterscheidung zwischen verschiedenen Kommunikationsmodi allerdings selbst modal gefasst werden. Entscheidend sei damit nicht die Frage nach spezifischen Kontextbedingungen oder beteiligten Akteuren, sondern allein die spezifische Form der Kommunikation selbst. Während im Modus des Argumentierens auf der Grundlage guter Gründe Ansprüche auf empirische oder normative Gültigkeit erhoben werden, werden im Modus des Verhandels materielle Ressourcen sowie Sanktionsdrohungen möglichst glaubwürdig zugunsten einer spezifischen Verhandlungsposition eingesetzt. Argumentieren diene damit primär der Bearbeitung kognitiver Probleme und erfordere die Bezugnahme auf eine der Kommunikationssituation äußerliche Instanz – etwa etablierte Methoden der empirischen Geltungsüberprüfung oder akzeptierte Werte und Prinzipien, wenn es sich um normative Geltungsansprüche handelt. Verhandeln sei demgegenüber auf distributive Fragen beschränkt und dyadisch strukturiert, da sich die Sprecher nur auf die in der Kommunikationssituation selbst geäußerten Verhandlungsangebote beziehen. Schließlich verliefen Prozesse des Verhandels sequenziell, da Offerten sich sukzessive aufeinander beziehen müssen, während Argumentationsprozesse reflexiv organisiert seien, da einmal bezogene Positionen jederzeit revidierbar bleiben müssen. Damit wäre ein Begriff des Argumentierens gewonnen, der in der empirischen Forschung fruchtbar gemacht werden kann, sich vom Ausgangspunkt des kommunikativen Handelns aber doch deutlich unterscheidet.

Wie es dennoch möglich sein könnte, »Inseln der Überzeugung im vermachteten Alltagsgeschäft des internationalen Regierens« durchaus im Sinne des kommunikativen Handelns nachzuweisen, zeigte Nicole Deitelhoff am Beispiel ihrer Analyse der Verhandlungen zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs. Authentische Überzeugungsprozesse seien hier gerade nicht primär bei den oft beschworenen Normunternehmern selbst zu lokalisieren. Das unternehmerische Handeln dieser zweckrationalen Akteure diene vielmehr der Öffnung kommunikativer Räume, in denen Überzeugungsprozesse zwischen Staaten erst möglich werden. Indem diese dabei auf existierende Normen zurückgreifen, bieten sie ein Reservoir akzeptablen Hintergrundwissens an, das das Fehlen einer internationalen Lebenswelt kompensieren kann. Zugleich leisten sie einen Beitrag zur Schaffung von Öffentlichkeit und speisen überzeugende Argumente unmittelbar in den Verhandlungsprozess ein. Wenngleich also bestenfalls von fragilen »Inseln der Überzeugung« die Rede sein könne, könnten Normunternehmer, gerade weil ihnen auch alle manipulativen Möglichkeiten strategischen Handelns offen stehen, doch eine Lotsenfunktion übernehmen, die es zumindest wahrscheinlicher macht, dass diese Inseln angesteuert werden.

An diese handlungstheoretischen Differenzierungen anschließend, warf Benjamin Herboth die Frage auf, inwiefern die Einsicht, dass unter bestimmten Bedingungen ein »paradoxe[r] Zwang zur Authentizität« entstehen kann, noch mit den anspruchsvollen Voraussetzungen des kommunikativen Handelns vereinbar sei. Der Versuch, kommunikative Rationalität gewissermaßen als Transmissionsriemen für den Über-

gang von zweckrationalem zu normgeleitetem Handeln zu konzeptualisieren (so etwa Risse et al. 2002), laufe Gefahr, den Begriff des kommunikativen Handelns funktionalistisch zu verkürzen. Die für diesen Begriff konstitutive Offenheit sei nicht mehr darstellbar, wenn Argumentationsprozesse von vornherein funktional auf die Durchsetzung inhaltlich vorab bestimmter Normen bezogen seien. Argumentieren und Verhandeln als Kommunikationsmodi auf eine dahinter liegende Angemessenheitslogik zurückzuführen (so etwa Müller 2004) sei zwar konsequent, werfe aber die Frage nach einer handlungstheoretischen Alternative jenseits von Rationalismus und Logik der Angemessenheit erneut auf.

Dass mit einer »Logik der Angefochtenheit« (*logic of contestedness*) eine solche prinzipielle Alternative zur Verfügung stehen könnte, deutete Antje Wiener mit Blick auf die »doppelte Qualität von Normen« an. Normen seien immer zugleich flexibel *und* stabil, umstritten in Bezug auf ihre Geltungsdimension und Verhalten strukturierend in Bezug auf ihre Faktizität. Das Prinzip der Angefochtenheit könne vor diesem Hintergrund zum einen die dynamische Qualität von Normen gegen ihre »Ontologisierung als soziale Fakten« zur Geltung bringen, zum anderen der komplexen Verknüpfung von Recht und Politik jenseits des Nationalstaats Rechnung tragen. Während sich die Handlungslogiken der Angemessenheit und der Kosequenzialität paradoxerweise als strukturdeterministisch erweisen, weil sie normativen Wandel nicht fassen können oder die Handlungsmotivation einfach als in einer exogenen Präferenzordnung gegeben voraussetzen, erlaube es der Fokus auf soziale Praktiken der Normanfechtung, Dynamiken normativen Wandels ebenso in den Blick zu nehmen wie, anhand der Zugangsbedingungen zu solchen Anfechtungsprozessen, Fragen demokratischer Legitimität.

3. *Institutionentheorie*

Wie eng eine institutionentheoretische Perspektive an handlungstheoretisch inspirierte Modellierungen anschließen kann, zeigte sich anhand einer paradoxen Konsequenz der Eigenarten internationaler Verhandlungen, auf die Peter Niesen bereits in seiner Einleitung hinwies. Solche Verhandlungen werden in aller Regel von staatlichen Akteuren geführt, die in irgendeinem Sinn beauftragt sind. Die Ermächtigung in Form einer Kompetenz erfolgt, in der Sprache von »Faktizität und Geltung«, indem der ermächtigte Akteur zum Gebrauch eines wohl umschriebenen Gründerservoirs berechtigt wird. Dabei erfordert die demokratische Bändigung staatlicher Gewalt, dass Akteure nur selektiv und differenziell auf Argumentationsressourcen zurückgreifen dürfen. »Argumentationslogisch betrachtet, ergibt sich die Kompetenztrennung zwischen [verschiedenen Typen politischer Akteure] aus der Verteilung von Zugriffsmöglichkeiten auf verschiedene Sorten von Gründen und aus der Zuordnung entsprechender Kommunikationsformen, die die Art des Umgangs mit diesen Gründen festlegen« (Habermas 1992: 235f, vgl. auch Schmalz-Bruns 1995: 365). »Uneingeschränkter Zugriff« aber auf alle zur Verfügung stehenden Gründe hat »allein der politische Gesetzgeber« (Habermas 1992: 236). Im kommunikativen

Handeln dagegen, und in den daraus resultierenden praktischen Diskursen, stehen notwendigerweise *alle* Begründungsressourcen zur Verfügung. Anders wäre die Offenheit und Vorbehaltlosigkeit, mit denen sie problemlösend tätig werden können, nicht zu gewährleisten. Welche grundsätzlichen Überlegungen schließen dann aber eigentlich aus, dass es sich bei der Deliberation hinter verschlossenen Türen internationaler Verhandlungen um einen besonders perfiden Fall von »neuer Staatsräson« handelt, wie Klaus Dieter Wolf (2000) den Vorgang genannt hat, dass sich Akteure in der internationalen Arena die Hände binden lassen, um dadurch stärkere Handlungsermächtigungen im Inneren zu erzielen? Es wird Fälle geben, in denen sich kommunikativ verstandene und demokratisch verstandene Legitimität nicht gleichzeitig maximieren lassen. Die »kommunikative« Legitimitätserwartung steigt, die »demokratische« Legitimitätserwartung jedoch sinkt, je weniger die Teilnehmer an internationalen Verhandlungen an einseitige Vorverständnisse, Erwartungen und demokratische Direktiven gebunden sind.

Der Ausweg aus solchen Paradoxien könnte im Entwurf einer »politischen Verfassung für die pluralistische Weltgesellschaft« liegen, zu der Jürgen Habermas (2005) zum Auftakt der Tagung einen Vorschlag präsentierte. Eine solche Verfassung gehe aus vom Kantischen Programm rechtlicher Friedenssicherung, das, so Habermas, die »Implikation gesetzmäßiger Freiheit« mit sich trage. Damit ist der Übergang vom staatenzentrierten Völkerrecht zum Weltbürgerrecht gedacht. Individuen genießen demnach nicht mehr nur als Bürger eines Nationalstaats, sondern ebenso als Mitglieder einer politisch verfassten Weltgesellschaft den Status von Rechtssubjekten. Die Aufgabe einer weltgesellschaftlichen Verfassung besteht dabei nicht in der Konstitution von Herrschaft, sondern in der Begrenzung von Macht durch die »Herrschaft der Gesetze«. Dieser Blickwinkel öffnet die Möglichkeit einer politisch verfassten Weltgesellschaft ohne Weltregierung. Für Habermas verbindet sich mit dieser politisch möglichen und normativ gebotenen Entwicklung die Frage, »ob wir von der Vorstellungswelt eines politisch verfassten *demokratischen* Gemeinwesens überhaupt Abschied nehmen müssen, oder ob sich diese auf nationalstaatlicher Ebene vergehende Welt in die postnationale Konstellation hinüberretten lässt«.

Dass eine gerechtigkeits-theoretische Konkretisierung eines solchen Programms nicht zwangsläufig mit einer die Offenheit demokratischer Prozeduren verletzenden Substanzialisierung einhergehen muss, zeigten Nancy Fraser und Rainer Forst in ihren Vorträgen. Wenn Gerechtigkeit als Verpflichtung derjenigen, die von Ungerechtigkeit profitieren, unterschieden werden soll von humanitärer Hilfe, die als Gegenleistung für die Unterstützung Dank einfordert, werden, so Forst, Fragen der Macht, genauer: der Unterwerfung unter die ungerechtfertigte Ausübung von Macht, zur ersten Frage der Gerechtigkeit. Gerechtigkeit begründe sich dann nicht im Rekurs auf eine äußerliche normative Instanz; sie liege vielmehr allein in einem Prozess der Rechtfertigung, in dem die Institutionalisierung des »Zwangs *zum* besseren Argument« zur Begründung bestehender Machtasymmetrien zwingt. Ein grundlegendes Recht auf Rechtfertigung wird damit zum Dreh- und Angelpunkt einer diskursiven Konstruktion von Menschenrechten und politischer Herrschaft.

Eine politische Konzeption transnationaler Gerechtigkeit wird dabei in dem Maße nötig, in dem der »Keynesian-Westphalian frame«, der, so Fraser, Fragen der Gerechtigkeitstheorie auf den modernen Territorialstaat beschränkt hatte, an Plausibilität verliert. Erst auf der Grundlage einer politischen Konzeption von Gerechtigkeit stelle sich die Frage, in welchem Rahmen, unter Beteiligung welcher Akteure und in welchen Verfahren gerechtigkeitstheoretische Fragen überhaupt thematisiert werden sollten. Fraser plädierte für eine »transformative politics of framing« als Alternative zur affirmativen Bezugnahme auf den Territorialstaat. Die politische Frage nach angemessener Repräsentation auf transnationaler Ebene sei dabei eine notwendige Bedingung, um ökonomische Fragen der Umverteilung und kulturelle Fragen der Anerkennung überhaupt gerechtigkeitstheoretisch thematisieren zu können.

Die Frage nach der demokratischen Qualität politischer Institutionen stellt sich auch im Zusammenhang des europäischen Integrationsprozesses. Rainer Schmalz-Bruns wies darauf hin, dass die Verknüpfung von Deliberativität und (demokratischer) Staatlichkeit, wie sie etwa in »Faktizität und Geltung« (Habermas 1992) für Rechtssetzungsprozesse auf nationaler Ebene entwickelt ist, nicht ohne weiteres auf ein supranationales Integrationsprojekt übertragen werden könne. Nur unter den Bedingungen hierarchischer Selbsteinwirkung sei es möglich, einem anspruchsvollen deliberativen Demokratieverständnis gerecht zu werden, indem Rechtssetzungsakte auch jenseits des Nationalstaats an die autonome Willensäußerung eines demokratischen Souveräns rückgebunden werden. Gerade in supranationalen Kontexten stellt sich dann allerdings die Frage, inwieweit eine Annäherung an die Voraussetzungen eines rationalen Einverständnisses überhaupt möglich ist. Erik Eriksen plädierte dafür, das komplexe Spektrum an Möglichkeiten jenseits eines solchen rationalen Einverständnisses nicht vollständig in den Geltungsbereich spieltheoretisch modellierbarer Kompromissbildung fallen zu lassen. Auf der Grundlage eines partizipatorischen Verständnisses von Deliberation sei es dann möglich, einen Begriff des *working agreement* zu gewinnen, der das Ergebnis eines Austauschs von intersubjektiv anerkannten Argumenten auch dann als legitim auszeichne, wenn die Übereinkunft je unterschiedlich begründet wird.

Den Anspruch, empirischen Entwicklungen mit dem Projekt einer Konstitutionalisierung des Völkerrechts oder auf den europäischen Integrationsprozess zugeschnittenen Legitimationsmodellen demokratiethoretisch Rechnung zu tragen, konfrontierte Ingeborg Maus mit dem rechtstheoretischen Friedensentwurf Immanuel Kants. Dieser sehe aus demokratiethoretischen Gründen keine globale Verfassung vor, weil Verfassung das Organisationsgefüge der Unterwerfung der Staatsapparate unter die demokratische Willensbildung des Volkes bezeichne. Demokratische Verfassungen reagieren nicht nachträglich begrenzend auf naturwüchsig entstandene Macht, sondern legitimieren umgekehrt Macht im Akt der demokratischen Verfassungsgebung, indem sie Herrschaftsausübung nur im Rahmen demokratisch gesetzten Rechts gestatten. Wenn dagegen Konstitutionalisierung eine »Begrenzung der Macht« und nicht mehr ihre demokratische Gründung vorsieht, entferne sich Theorie in trans- und supranationalen Kontexten von den einmal erreichten demokratie-

theoretischen Standards. Die Institutionalisierung demokratischer Rechtssetzungsverfahren auf weltbürgerlicher Basis erscheint auf globaler Ebene aufgrund der gewaltigen Heterogenität an Rechtsmaterien und Rechtskulturen kaum herstellbar. Wegen der ungleich höheren Möglichkeit, die Rückbindung an demokratische Entscheidungen in bereits existierenden Staatsordnungen zu institutionalisieren, verspreche der von Kant vorgeschlagene Völkerbund auf vertraglicher Basis mehr Demokratie als eine bloße Verrechtlichung supranationaler Macht.

Dann stellt sich allerdings die Frage nach der Eigenlogik supranationaler Rechtsordnungen. Vor dem Hintergrund der von Maus formulierten demokratietheoretischen Kritik wäre der von Michael Zürn beschriebene »parasitäre« Charakter eines postnationalen Rechts, das an die politischen Systeme nationaler Demokratien rückgebunden bleibt, gleichwohl aber hohe Befolungsraten aufweist, normativ zumindest ambivalent. Denn während einerseits eigenständige Legitimationsressourcen bislang nicht ausgebildet worden sind, zeigt sich doch andererseits die Möglichkeit stabiler Rechtsbefolgung auch ohne den Rückgriff auf eine den Volkssouveränen übergeordnete Instanz.

Die Möglichkeit einer konsequent jenseits des Nationalstaats ansetzenden »Diskurstheorie des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen« prüfte dagegen Christoph Humrich. Die kommunikative Evolution des Völkerrechts lasse sich als Lernprozess deuten, in dem Staaten wechselseitig ein zunehmendes Maß an diskursiven Pflichten anerkennen. Auf dieser Grundlage werde ein diskurstheoretisches Verständnis auch supranationaler Prozesse möglich, das in Habermas' Mehrebenenmodell einer konstitutionalisierten Völkerrechtsordnung bislang nicht eingelöst sei. In Ermangelung einer eigenständigen Theorie zwischenstaatlicher Kooperation stehe dieses Modell letztlich auf der Grundlage quasi-realistischer Prämissen, die nicht nur im Hinblick auf ihre Legitimation und Problemlösungsfähigkeit problematisch seien, sondern zudem einer Erklärung der historischen Entwicklung einer solchen Völkerrechtsordnung im Wege stünden.

Ein global ausdifferenziertes Recht ließe sich, so Philip Liste, politisch allerdings nicht mehr einholen. Eine Rekonstruktion globaler Politik in Begriffen des Rechts und der Verrechtlichung sei allerdings ebenso wenig denkbar. Nur eine Perspektive, die den jeweiligen Eigenlogiken von Recht und Politik Rechnung trage, könne daher ihre wechselseitige Verschränkung auf den Begriff bringen. Das Ergebnis dieser Verschränkung sei eine Völkerrechtspolitik,² die nicht an staatliche Implementationsbereitschaft gebunden, sondern ihrerseits in rechtliche und politische Dimensionen ausdifferenziert sei.

Wie sich auch unter den Bedingungen einer sowohl funktionalen als auch institutionellen Ausdifferenzierung demokratietheoretische Standards zur Geltung bringen lassen könnten, betonten sowohl Hauke Brunkhorst als auch Patrizia Nanz und Jens Steffek. Einer Legitimität schaffenden Politik komme vor diesem Hintergrund die Aufgabe zu, die ausdifferenzierten Spezialgewalten den für Legislativ-, Exekutiv- oder Judikativfunktionen jeweils üblichen Kriterien demokratischer Repräsentation

2 Vgl. den Aufsatz von Andreas Fischer-Lescano und Philip Liste in diesem Heft.

zu unterwerfen. Ein »Moment der Hoffnung« liege dabei vor allem in einer stärker werdenden globalen Öffentlichkeit. Zivilgesellschaftlichen Akteuren komme dabei nicht nur die Funktion zu, die von politischen Vertretern eingebrachten Beschlussvorschläge einer öffentlichen Prüfung und Debatte zu unterziehen, sie könnten zudem gleichsam als Vermittler zwischen den Ebenen drängende Probleme aus lokalen Zusammenhängen überhaupt erst auf die globale Ebene transportieren. Die Entstehung einer globalen Öffentlichkeit durch zivilgesellschaftliche Skandalisierungsprozesse liefert damit einen weiteren Beleg für den internen Zusammenhang zwischen handlungs- und institutionentheoretischer Perspektive.

4. Schlussbemerkung

Welche Erkenntnisse ergeben sich aus diesen Überlegungen für die eingangs erwähnte Frage nach Berührungspunkten zwischen Internationalen Beziehungen und Politischer Theorie? Wenngleich empirische und normative Aspekte internationaler Politik untrennbar verwoben sind, lassen sich doch erfahrungswissenschaftliche und normative Fragestellungen klar unterscheiden. Wer auf der Suche nach der Antwort auf eine erfahrungswissenschaftliche Fragestellung durch ein normativ-theoretisches Paradies wandelt, ist empirisch schnell verloren (Deitelhoff/Müller 2005). Umgekehrt wäre eine Politische Theorie, die ihre Kategorien unmittelbar der politischen Wirklichkeit entnehmen wollte, bloß affirmativ. Die Internationalen Beziehungen können sich also von der Politischen Theorie ebenso wenig eine normative Sanktionierung empirischer Forschungsergebnisse versprechen wie die Politische Theorie von den Internationalen Beziehungen Vorschläge zur Implementierung ihrer Entwürfe erwarten kann. Beides, Sanktionierung und Implementierung, wären auch in differenzierteren Varianten lediglich Versuche, eine Fragestellung der anderen nachzuordnen.

Ein erhebliches Anregungspotenzial scheint allerdings dort zu bestehen, wo Internationale Beziehungen und Politische Theorie sich wechselseitig als kritische Gesprächspartner begreifen, die aus unterschiedlichen Perspektiven auf denselben Gegenstand blicken. Die Politische Theorie kann dann die Internationalen Beziehungen auf normativ problematische Implikationen ihrer begrifflichen Entscheidungen hinweisen, ebenso wie die Internationalen Beziehungen der Politischen Theorie Hinweise geben könnten, an welchen Stellen sie an empirischen Problemen vorbei argumentiert. Das oben erwähnte Paradox, dass in internationalen Verhandlungen demokratische und deliberative Anforderungen sich nicht nur auseinander entwickeln, sondern sogar im Widerspruch stehen können, wäre dafür nur ein Beispiel.

Tagungspapiere³

- Brunkhorst, Hauke* (Universität Flensburg): Politische Alternativen in der globalen Rechtsgeossenschaft. Hegemonie, Konstitutionalismus und Demokratie.
- Deitelhoff, Nicole* (HSFK, Frankfurt): Was vom Tage übrig blieb – Inseln der Überzeugung im vermachteten Alltagsgeschäft internationalen Regierens.
- Eriksen, Erik* (Universität Oslo): Deliberation and the Problem of Democratic Legitimacy in the EU.
- Forst, Rainer* (Universität Frankfurt): Zu einer politischen Theorie transnationaler Gerechtigkeit.
- Fraser, Nancy* (New School of Social Research, New York): Re-Framing Justice in a Globalizing World.
- Habermas, Jürgen* (Starnberg): Eine politische Verfassung für die pluralistische Weltgesellschaft?
- Herborth, Benjamin* (Universität Frankfurt): Verständigung verstehen. Methodologische Anmerkungen zur ZIB-Debatte.
- Humrich, Christoph* (Universität Mannheim): Faktizität ohne Geltung? Zur Möglichkeit einer Diskurstheorie des Völkerrechts.
- Liste, Philip* (HSFK, Frankfurt): Völkerrechtspolitik: »International Law, I Better Call my Lawyer«.
- Maus, Ingeborg* (Frankfurt): Verfassung oder Vertrag – Zur Verrechtlichung transnationaler Politik.
- Müller, Harald* (HSFK, Frankfurt): Internationale Verhandlungen, Argumente und Verständigungshandeln.
- Nanz, Patrizia/Steffek, Jens* (Universität Bremen): Transnationale Öffentlichkeit.
- Niesen, Peter* (Universität Frankfurt): Intersubjektivität und internationale Politik – ein Problemaufriss.
- Risse, Thomas/Ulbert, Cornelia* (Freie Universität Berlin): Habermas' Argumentationstheorie und internationale Verhandlungen: Ergebnisse empirischer Forschung.
- Saretzki, Thomas* (Universität Lüneburg): Argumentieren, Verhandeln und Strategie. Begriffliche Unterscheidungen, Motive der Theorie kommunikativen Handelns und Intersubjektivität in der Politik.
- Schmalz-Bruns, Rainer* (Universität Hannover): Reflexive Integration in der Europäischen Union.
- Wiener, Antje* (Universität Belfast): The Dual Quality of Norms.
- Zürn, Michael* (Hertie School of Governance, Berlin): Zur Rolle des Rechts in postnationalen Kontexten.

3 Einige Beiträge sind unter http://www.gesellschaftswissenschaften.uni-frankfurt.de/index.pl/konferenz_intersubjektivitaet_programm verfügbar.

Literatur

- Deitelhoff, Nicole/Müller, Harald 2005: Theoretical Paradise – Empirically Lost? Arguing with Habermas, in: *Review of International Studies* 31: 1, 167-179.
- Habermas, Jürgen 1981: *Theorie des kommunikativen Handelns*, 2 Bände, Frankfurt a. M.
- Habermas, Jürgen 1992: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a. M.
- Habermas, Jürgen 2005: Eine politische Verfassung für die pluralistische Weltgesellschaft?, in Habermas, Jürgen: *Zwischen Naturalismus und Religion*, Frankfurt a. M., 324-365.
- Müller, Harald 1994: Internationale Beziehungen als kommunikatives Handeln. Zur Kritik der utilitaristischen Handlungstheorien, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 1: 1, 15-44.
- Müller, Harald 2004: Arguing, Bargaining and All That: Communicative Action, Rationalist Theory and the Logic of Appropriateness in International Relations, in: *European Journal of International Relations* 10: 3, 395-435.
- Risse, Thomas/Jetschke, Anja/Schmitz, Hans Peter 2002: *Die Macht der Menschenrechte. Internationale Normen, kommunikatives Handeln und politischer Wandel in den Ländern des Südens*, Baden-Baden.
- Schmalz-Bruns, Rainer 1995: Die Theorie kommunikativen Handelns – eine Flaschenpost? Anmerkungen zur jüngsten Theoriedebatte in den Internationalen Beziehungen, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 2: 2, 347-370.
- Wolf, Klaus Dieter 2000: *Die Neue Staatsräson. Zwischenstaatliche Kooperation als Demokratieproblem in der Weltgesellschaft*, Baden-Baden.